

Erste Änderung der Friedhofssatzung der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in der Sitzung vom 29.06.2023 für die Friedhöfe der Oranienstadt Dillenburg folgende

erste Änderung der Friedhofssatzung der Oranienstadt Dillenburg

beschlossen:

Artikel 1

§ 30 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 30 Urnenwahlgrabstätten im Urnenhain

- (6) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Es ist nicht gestattet, Pflanzbeete anzulegen, die Wiesenfläche zu bepflanzen oder Pflanzschalen, Vasen, Grablampen oder andere Gegenstände auf der Wiesenfläche abzustellen. Das Abstellen eines einzelnen floralen Grabschmuckes in Form einer Topfpflanze, Vase, bepflanzten Schale oder eines Gesteckes ist auf der Platte vor dem Grabstein zulässig. Es ist sicherzustellen, dass eine umlaufende Mähkante von 10 cm freigehalten wird.

Artikel 2

§ 41 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 41 Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber

- (1) Bei Wiesengräbern ist es nicht gestattet, Pflanzbeete anzulegen, die Wiesenfläche zu bepflanzen oder Pflanzschalen, Vasen, Grablampen oder andere Gegenstände auf der Wiesenfläche abzustellen. Das Abstellen eines einzelnen floralen Grabschmuckes in Form einer Topfpflanze, Vase, bepflanzten Schale oder eines Gesteckes ist auf der Grabplatte zulässig. Es ist sicherzustellen, dass eine umlaufende Mähkante von 10 cm freigehalten wird.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Dillenburg, den 21.07.2023

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

Anders
Erster Stadtrat



Veröffentlicht im Dillenburg Wochenblatt am 29.07.2023

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dillenburg, den 31.07.2023

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg


Anders
Erster Stadtrat

